

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **Bezirks TV Vöcklabruck GmbH** (FN 138832 s beim Landesgericht Wels), Wartenburger Straße 31, 4840 Vöcklabruck, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „BTV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Gesendet wird ein zur Gänze eigenproduziertes aktuelles Programm für eine breitgefächerte Seherschicht in den Sendegebieten der Bezirke Vöcklabruck und Gmunden mit regionalen Themenschwerpunkten aus den Bereichen Geschehen, Wirtschaft, Kultur, Brauchtum und Sport, wobei die wöchentlich neu produzierten Beiträge mehrmals täglich wiederholt werden. Das Programm der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wird dabei täglich von 02:00 bis 08:00 Uhr, 10:00 bis 13:00 Uhr, 15:00 bis 18:00 Uhr und 20:00 bis 24:00 Uhr gesendet, die übrigen Zeiträume sollen durch Fensterprogramme anderer Fernsehveranstalter gefüllt werden.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Bezirks TV Vöcklabruck GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/13-011, einzuzahlen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 11.10.2013, bei der KommAustria eingelangt am 24.10.2013, beantragte die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G. Am selben Tag ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag um eine Kostenaufstellung hinsichtlich der geplanten Satellitenverbreitung.

Am 28.10.2013 konkretisierte die Antragstellerin den Antrag unter anderem im Hinblick auf die technischen Daten der geplanten Satelliten-Übertragungskapazität.

### **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH ist eine zu FN 138832 s beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Vöcklabruck und einem Stammkapital von EUR 60.000,-. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH sind Ing. Rudolf Andreas Cuturi und Manfred Ettinger.

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH veranstaltet als Kabelfernsehveranstalterin die Programme „BTV Vöcklabruck“ (seit 1994) und „BTV Salzkammergut“ (seit 2011) in diversen Kabelnetzten in den Bezirken Vöcklabruck bzw. Gmunden sowie einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter <http://www.btv.cc>. Die Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin und Veranstalterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf wurde den zuständigen Regulierungsbehörden zu 611.800/38-RRB/97, KOA 1.900/11-039 und KOA 1.950/12-005 angezeigt.

Alleingeschafterin der BTV Vöcklabruck GmbH ist die J. Wimmer GmbH, eine zu FN 83385 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem Stammkapital von EUR 1.308.111,02.

Gesellschafter der J. Wimmer GmbH sind Ing. Rudolf Andreas Cuturi mit einer Stammeinlage von EUR 101,74 und die J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. mit einer Stammeinlage von EUR 1.308.009,28.

Die J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. wiederum ist eine zu FN 76312 z beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem Stammkapital von EUR 872.074,01. Gesellschafter der J. Wimmer Holding Gesellschaft m.b.H. sind die österreichischen Staatsbürger Ing. Rudolf Andreas Cuturi, Lucas Cuturi, Gino Cuturi, Paolo Cuturi, Lorenz Cuturi und Leonardo Cuturi mit einer Stammeinlage von jeweils EUR 8.547,20 und die Cuturi Privatstiftung, eine zu FN 198135 a beim Landesgericht Linz eingetragene Privatstiftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Linz, mit einer Stammeinlage von EUR 820.790,81. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Das von der Antragstellerin geplante Satellitenfernsehprogramm „BTV“ umfasst in den Zeiträumen von 02:00 bis 08:00 Uhr, 10:00 bis 13:00 Uhr, 15:00 bis 18:00 Uhr und 20:00 bis 24:00 Uhr mehrmals täglich die Sendungen „BTV Vöcklabruck“ und „BTV Gmunden“ mit regionalen Themenschwerpunkten aus den Bereichen Geschehen (alle wichtigen Ereignisse in der Region), Wirtschaft (Unternehmenspräsentationen), Kultur (Konzerte, Festivals, Theateraufführungen, Ausstellungen), Brauchtum (von Blasmusik bis zu altem Handwerk) und Sport (Highlights aus dem aktuellen Sportgeschehen), wobei pro Woche ungefähr 40 Beiträge neu produziert werden. Das Programm ist zur Gänze eigengestaltet.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf ihre langjährige Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin und Veranstalterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf. Schon derzeit stellen 26 Mitarbeiter jede Woche ein neues und aktuelles Programm für die Sendegebiere BTV Vöcklabruck und BTV Gmunden zusammen. Die Verbreitung über Satellit stellt insofern nur eine weitere Verbreitung der von der Antragstellerin produzierten und bereits über Kabel und als Abrufdienst verbreiteten Programminhalte dar.

Die finanziellen Voraussetzungen betreffend verweist die Antragstellerin auf erwartete zusätzliche Werbeeinnahmen durch die höhere Verbreitung, durch welche die Mehrkosten für die Satellitenverbreitung abgedeckt werden sollen. Durch die Beteiligung weiterer Fernsehveranstalter, deren Programme auf der gegenständlichen Satelliten-Übertragungskapazität in den nicht von der Antragstellerin genutzten Zeiträumen verbreitet werden sollen, werden sich die durch die Satellitenverbreitung erwachsenden Mehrkosten für die Antragstellerin auf etwa EUR 15.000,- monatlich belaufen.

Das vorgesehene Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH hat mit der ORS comm GmbH & Co KG am 11.10.2013 eine Vereinbarung zur Verbreitung ihres Programmes „BTV“ über die Satelliten-Übertragungskapazität Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, abgeschlossen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin in ihrem am 24.10.2013 eingelangten und am 28.10.2013 konkretisierten Antrag, der Kostenaufstellung hinsichtlich der geplanten Satellitenverbreitung und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und den vorgelegten Firmenbuchauszügen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):**

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

*„Niederlassungsprinzip*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

*(3) – (7) [...]*

*Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen*

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
  - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
  - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) – (6) [...]

#### *Erteilung der Zulassung*

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

*(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.*

*(4) – (9) [...]“*

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Vöcklabruck, wo auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Die Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms durch die Antragstellerin ist somit gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G in Österreich zulassungspflichtig.

Die Letzteigentümer der Antragstellerin sind österreichische Staatsbürger bzw. eine österreichische Privatstiftung. Den Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine gemäß § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die weiteren Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang war insbesondere die langjährige erfolgreiche Tätigkeit der Antragstellerin als Kabelfernsehveranstalterin und Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf zu berücksichtigen. Ausgehend von der Erfahrung der beteiligten Personen in der Veranstaltung von Fernsehprogrammen erscheint es realistisch, dass es der Antragstellerin gelingen wird, die für die Satellitenverbreitung ihres Programmes entstehenden Mehrkosten auch durch Mehreinnahmen (in Form erhöhter Werbeeinnahmen) abzudecken. Zudem scheint es auch realistisch, dass die Antragstellerin aufgrund der Beteiligung weiterer Fernsehveranstalter, deren Programme in Form von Fensterprogrammen in den von der Antragstellerin nicht genutzten Zeiträumen ausgestrahlt werden sollen, nicht die gesamten Kosten der gegenständlichen Satelliten-Übertragungskapazität zu tragen haben wird. Die von der Antragstellerin in diesem Zusammenhang genannte RTS-Regionalfernsehen GmbH hat mit Schreiben vom 28.10.2013, KOA 2.135/13-012, bereits eine Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogrammes beantragt. Weiters verweist die Antragstellerin auf weit fortgeschrittene Gespräche mit weiteren Fernsehveranstaltern über die Beteiligung an der Nutzung der gegenständlichen Satelliten-Übertragungskapazität.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben über die Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin verweist insofern auf die am 11.10.2013 abgeschlossene Vereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG.

Die übrigen erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat die Antragstellerin schließlich glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird.

Die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 AMD-G ist gelungen, zumal auch in diesem Zusammenhang auf die langjährige Erfahrung der Antragstellerin in der Veranstaltung von Kabelfernsehprogrammen sowie den Umstand, dass es sich bei der geplanten Verbreitung über Satellit nur über eine weitere Verbreitung der schon bisher verbreiteten Programminhalte handelt, verwiesen werden kann.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

#### **4.2. Zum Versorgungsgebiet:**

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

#### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach

Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 31. Oktober 2013  
**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Bezirks TV Vöcklabruck GmbH, 4840 Vöcklabruck, Wartenburger Straße 31  
**amtssigniert per E-Mail an M.Ettinger@btv.cc**